



Amts- und Informationsblatt
der Gemeinde Heinsdorfergrund

RAUMBACHBOTE

Jahrgang 2025

Freitag, 14. November 2025

Ausgabe 9

**Adventsmarkt
Heinsdorfergrund**

Am 29. November ab 14:00 Uhr

**Mit viel Musik, Spaß und dem Weihnachtsmann!
Im Rollbockschuppen & Gemeindezentrum
in Oberheinsdorf**

Adventsmarkt am 29. November 2025 im und am Rollbockschuppen in Oberheinsdorf

Programmablauf:

- 14.00 Uhr Eröffnung,
 14.05 - 14.35 Uhr Grundschule "Friederike-Caroline-Neuber" Reichenbach,
 14.45 - 15.15 Uhr Grundschule Hauptmannsgrün,
 15.25 - 15.55 Uhr Kindergarten "Löwenzahn" Hauptmannsgrün,
 16.10 - 16.40 Uhr Kindergarten "Spatzennest" Unterheinsdorf,
 16.50 - 17.20 Uhr Kindergarten "Pfiffiküsse" Reichenbach
 und gegen 17.30 Uhr erwarten wir den Weihnachtsmann.
 Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.
 Wir freuen uns auf euren Auftritt!



Heinsdorfer Kleintierausstellung

14. - 16. November 2025

Turnhalle Unterheinsdorf
 Alter Schulweg 1



Freitagabend „Stammtisch“

Freitag 15 - 18 Uhr
 Samstag 10 - 18 Uhr
 Sonntag 10 - 13 Uhr



Kleintierzüchterverein
 5 710 Unterheinsdorf

Ein Erlebnis für die ganze Familie

Unterheinsdorfer Glühweinparty

- am 22.11.2025
 ab 18 Uhr-

am Gerätehaus der
 Freiwilligen Feuerwehr Unterheinsdorf!

- jede Menge Glühwein und andere Getränke
- Stockbrot für die kleinen Gäste
- Leckeres vom Grill



Wann erscheint die nächste
 Ausgabe? Scan mich!

Ihr Amt- und Informationsblatt
 Heinsdorfergrund

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
– Hebesatzsatzung – Heinsdorfergrund

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist und des § 7 Abs. 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund in seiner Sitzung am 20.10.2025 (mit Beschluss Nr.: 28/25) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Heinsdorfergrund erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**)

auf 188 v. H.

der Steuermessbeträge

b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (**Grundsteuer B**)

auf 264 v. H.

der Steuermessbeträge
2. für die Gewerbesteuer

auf 390 v. H.

der Steuermessbeträge

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Heinsdorfergrund, den 20.10.2025



Marion Dick
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 S 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustanden gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die vorstehend abgedruckte Bekanntmachung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung - Heinsdorfergrund wurde aufgrund § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung bereits am 28.10.2025 unter <https://www.heinsdorfergrund-vogtland.de/buergerservice/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Gemeinde
Heinsdorfergrund



Elternbeitrag Gemeinde Heinsdorfergrund
für das Jahr 2026 in Euro

(1) Der Elternbeitrag beträgt bei Kinderkrippen in der Gemeinde Heinsdorfergrund

	Eltern	Alleinerziehende
bis zu 9 Stunden	278,71	250,84
zweitältestes Kind	167,23	139,36
drittältestes Kind	55,74	27,87
viertältestes Kind	0,00	0,00
bis zu 6 Stunden	185,81	167,23
zweitältestes Kind	111,49	92,91
drittältestes Kind	37,16	18,58
viertältestes Kind	0,00	0,00
bis zu 4,5 Stunden	139,35	125,42
zweitältestes Kind	83,61	69,68
drittältestes Kind	27,87	13,94
viertältestes Kind	0,00	0,00

(2) Der Elternbeitrag beträgt in Kindergärten in der Gemeinde Heinsdorfergrund

	Eltern	Alleinerziehende
bis zu 9 Stunden	169,41	152,47
zweitältestes Kind	101,65	84,71
drittältestes Kind	33,88	16,94
viertältestes Kind	0,00	0,00
bis zu 6 Stunden	112,94	101,65
zweitältestes Kind	67,76	56,47
drittältestes Kind	22,59	11,29
viertältestes Kind	0,00	0,00
bis zu 4,5 Stunden	84,70	76,23
zweitältestes Kind	50,82	42,35
drittältestes Kind	16,94	8,47
viertältestes Kind	0,00	0,00

(3) Der Elternbeitrag beträgt im Hort in der Gemeinde Heinsdorfergrund

	Eltern	Alleinerziehende
6 Stunden	96,42	86,78
zweitältestes Kind	57,85	48,21
drittältestes Kind	19,28	9,64
viertältestes Kind	0,00	0,00
5 Stunden	80,35	72,32
zweitältestes Kind	48,21	40,18
drittältestes Kind	16,07	8,04
viertältestes Kind	0,00	0,00

ERLÄUTERUNGEN:

- Die Zeitangaben beziehen sich auf die tägliche Betreuung montags bis freitags. Die Beitragsangaben beziehen sich auf einen Monat.
- Die Bestimmung, wer die Eltern eines Kindes sind, hat im Zusammenhang mit der Erhebung eines Elternbeitrages (Kostenbeitrag gemäß § 90 SGB VIII) anhand der zivilrechtlichen Regelungen des BGB (§§ 1591, 1592) zu erfolgen.
- Ermäßigung oder Erlass aus sozialen Gründen kann beim Landratsamt Vogtlandkreis beantragt werden, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig ist (s. § 90 Abs. 3 und 4 des Sozialgesetzbuches VIII). Der Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge ist durch den/die Sorgeberechtigte/n zu stellen. Wenden Sie sich bei Unklarheiten an das Landratsamt des Vogtlandkreises, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Postplatz 5, 08523 Plauen, Tel. 03741 3003311.
- Einheitliche Absenkungsbeiträge im Vogtlandkreis:** bei Eltern mit mehreren Kindern, bei Alleinerziehenden die gleichzeitig eine Einrichtung besuchen

für das 1. Kind um 10 %	für das 2. Kind um 50 %
für das 2. Kind um 40 %	für das 3. Kind um 90 %
für das 3. Kind um 80 %	für das 4. Kind um 100 %
für das 4. Kind um 100 %	

Die vorstehend abgedruckte Bekanntmachung zum Elternbeitrag Gemeinde Heinsdorfergrund für das Jahr 2026 in Euro wurde aufgrund § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung bereits am 23.10.2025 unter <https://www.heinsdorfergrund-vogtland.de/buergerservice/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Heinsdorfergrund

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, sowie von § 15 Abs. 4 und § 18 Abs. 9 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), § 13 Sächsische Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund am 15.09.2025 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen.

§ 1

Name und Gliederung

- Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Heinsdorfergrund ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren

- Unterheinsdorf
- Oberheinsdorf
- Hauptmannsgrün.

2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Heinsdorfergrund“, dem bei den jeweiligen Ortswehren der Name des Ortsteiles beigefügt wird.

Bestandteile der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- aktive Abteilung (Einsatzabteilung)
- die Jugendfeuerwehr
- die Alters- und Ehrenabteilung

Die Angehörigen des aktiven Feuerwehrdienstes bilden die aktive Abteilung einer Freiwilligen Feuerwehr.

3) Die personelle Stärke, Standorte sowie die Ausstattung und Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr werden gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsBRKG entsprechend den Erfordernissen der Gemeinde Heinsdorfergrund in einem durch den Gemeinderat beschlossenen Brandschutzbedarfsplan festgelegt.

§ 2

Aufgaben und Pflichten der Feuerwehr

1) Brandschutz umfasst den vorbeugenden Brandschutz, die Brandbekämpfung als abwehrenden Brandschutz, die technische Hilfe und das Großschadensereignis gemäß § 2 Abs. 1, 2 und 4 SächsBRKG.

2) Die Aufgaben und Pflichten der örtlichen Brandschutzbehörde sind in den §§ 6 und 16 SächsBRKG geregelt.

3) Grundlagen für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden fachspezifischen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften und die Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen, angesetzt werden. Jährlich sind von jeder Freiwilligen Feuerwehr mindestens 24 Ausbildungs- und Übungsdienste durchzuführen. Davon sind mindestens 4 gemeinsame Dienste aller Ortsfeuerwehren durchzuführen. Weiterhin ist mindestens 1 gemeinsame Einsatzübung abzuhalten.

4) Nach Maßgabe des § 23 SächsBRKG führt die Feuerwehr Heinsdorfergrund Brandsicherheitswachen durch. Brandverhütungsschauen und die Erstellung von Stellungnahmen zu Belangen des Brandschutzes sowohl in Genehmigungsverfahren als auch nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften nach § 22 Abs. 2 SächsBRKG werden durch Personal der Stadt Reichenbach im Vogtland im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft durchgeführt.

5) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

1) In die Freiwillige Feuerwehr können Personen aufgenommen werden, die

- die Voraussetzungen von § 18 Abs. 2 SächsBRKG erfüllen,
- nicht nach § 18 Abs. 4 SächsBRKG ungeeignet sind,
- gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG bereit sind, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
- gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 SächsBRKG den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Für nicht volljährige Angehörige ist die Zustimmung der Personensorgeberechtigten notwendig.

2) Bei Neuaufnahmen nach Absolvierung von 3 Probendiensten in der Freiwilligen Feuerwehr ist das Aufnahmegesuch schriftlich an die Gemeinde zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindeführer nach Anhörung des Wehrleiters und des Ausschusses der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

Die aufgenommenen Bewerber werden vom jeweiligen Wehrleiter durch Handschlag als Anwärter auf eine Probezeit, welche in der Regel der Dauer der Ausbildung zum Truppmann entspricht, verpflichtet.

Nach einer erfolgreich abgeschlossenen Truppmann-Ausbildung erfolgt die endgültige Aufnahme durch den Wehrleiter nach Anhörung des Ausschusses der Ortsfeuerwehr.

3) Bei einem Wechsel von einer anderen Freiwilligen Feuerwehr kann der zuständige

Feuerwehrausschuss der Ortsfeuerwehr eine Probezeit und deren Dauer festlegen. Die Aufnahme hat gemäß Abs. 2 zu erfolgen.

4) Bewerber, die nachweislich bereits Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr sind oder waren, werden mit der bisher geleisteten Dienstzeit und den vorhandenen Qualifikationen übernommen. Die Dienstgrade werden entsprechend der Vorgaben der Sächsischen Feuerwehrverordnung (Sächs-FwVO), § 5 i. V. m. der Anlage 1 und § 6 bestimmt.

5) Jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhält nach seiner Aufnahme einen digitalen Dienstaussweis durch die Gemeinde.

6) Natürliche Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen können als Fachberater für Sonderthemen abweichend zu Abs. 1 und 2 für eine Tätigkeit in der Feuerwehr berufen werden. Sie unterstützen die entsprechende Freiwillige Feuerwehr des jeweiligen Ortsteils mit ihrem Fachwissen. Die Berufung als Fachberater ist schriftlich beim Gemeindeführer zu beantragen. Fachberater werden durch den Bürgermeister in der Regel für 5 Jahre berufen.

7) Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches hat der Ortswehrleiter dem Gemeindeführer und dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Ablehnung des Aufnahmegesuches wird dem Gesuchsteller durch die Gemeinde durch schriftlichen Verwaltungsakt mitgeteilt.

8) Um die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zu erhöhen ist eine Doppelmitgliedschaft möglich. Diese ist durch den jeweiligen Ortswehrleiter zu beantragen und durch den Gemeindeführer zu bestätigen. Näheres zur Doppelmitgliedschaft ist anhand einer Arbeitsanweisung durch den Gemeindeführer zu regeln.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

- 1) Der Feuerwehrdienst in der aktiven Abteilung endet, wenn
 - der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG ungeeignet wird,
 - der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr auf eigenen Antrag den Dienst gemäß § 18 Abs. 5 SächsBRKG beenden will oder
 - dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Beendigung seines aktiven Dienstes aus wichtigem Grund gemäß § 18 Abs. 6 SächsBRKG mitgeteilt wird.
 - mit dem Ableben des aktiven Angehörigen
 - wenn bei minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 zurückzieht.

2) Ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr, der seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat

das unverzüglich dem Gemeindeführer über seinen Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Auf schriftlichen Antrag ist sein aktiver Feuerwehrdienst zu beenden.

3) Über die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes entscheidet der Gemeindeführer.

4) Die Gemeinde in Verbindung mit dem Gemeindeführer stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Verwaltungsakt fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige erhalten vom Gemeindeführer eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr.

5) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden.

Dies gilt insbesondere,

- wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann
- bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
- bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
- bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
- wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Abs. 1 Anstrich 4 handelt, oder
- bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

1) Alle aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindeführer zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben das Recht den jeweiligen Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter, die Mitglieder des Ausschusses zu wählen.

2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sind zu jederzeitigem selbstlosem und gewissenhaftem Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die aktiven Angehörigen sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen; dabei sollen mindestens 12 Ausbildungs- und Übungsdienste wahrgenommen werden,
- sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände und sonstigen Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
- über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, gesondert angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich sind, Verschwiegenheit zu wahren.

3) Angehörige der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.

4) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können für eine vorbildliche und langjährige Dienstzeit geehrt werden.

5) Verletzt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann der Ortswehrleiter oder der Gemeindefeuerwehrleiter:

1. einen mündlichen Verweis, oder
2. einen schriftlichen Verweis, oder
3. ihn vorläufig des Dienstes entheben, oder
4. die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes androhen, oder
5. die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes beantragen.

Der Ortswehrleiter oder der Gemeindefeuerwehrleiter hat dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Außer bei der Erteilung eines Verweises hat der Ortswehrleiter oder der Gemeindefeuerwehrleiter den Ausschuss der jeweiligen Ortsteilwehr zur Angelegenheit zu hören. Der Wehrleiter hat den Gemeindefeuerwehrleiter über Disziplinarmaßnahmen ab Pkt. 3 schriftlich zu informieren.

§ 6

Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren

1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind so aus- und fortzubilden, dass sie die Aufgaben gemäß SächsBRKG wirkungsvoll erfüllen können.

2) Die für die jeweilige Funktion erforderliche Ausbildung richtet sich nach den Feuerwehrdienstvorschriften und internen Arbeitsanweisungen.

3) Für die Ausbildung nach gültiger Feuerwehrdienstvorschrift 2 ist der Ortswehrleiter i. V. mit dem Gemeindefeuerwehrleiter zuständig. Die Ausbildung kann auf Landkreisebene oder an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen erfolgen.

4) Für die laufende Aus- und Fortbildung der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ist der jeweilige Ortswehrleiter verantwortlich. Er kann geeignete Angehörige mit der Durchführung der Aus- und Fortbildung beauftragen. Der Plan für die laufende Aus- und Fortbildung ist vor Ablauf des Kalenderjahres für das Folgejahr durch den Ortswehrleiter zu erstellen und dem Gemeindefeuerwehrleiter zur Bestätigung zu übergeben.

§ 7

Jugendfeuerwehr

1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Heinsdorfergrund“. Sie kann entsprechend der Größe aus Jugendgruppen bestehen und wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet. Die Anzahl der Jugendgruppen in der Jugendfeuerwehr legt der Ausschuss der Gemeindefeuerwehr fest.

2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche gemäß § 18a SächsBRKG aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.

3) Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes.

Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:

- das 18. Lebensjahr vollendet,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus einem wichtigen Grund beendet, oder

- wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 2 schriftlich zurücknehmen.

Dabei richtet sich das Verfahren der Beendigung der Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr nach dem § 4 dieser Satzung.

Nach Übernahme in die aktive Abteilung kann das Mitglied zusätzlich, innerhalb der Altersgrenzen nach Vorgabe der Landesjugendfeuerwehr Sachsen, noch Mitglied der Jugendfeuerwehr bleiben.

4) Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses bestellt bzw. abberufen. Gleiches gilt für den Stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter haben vor der Bestellung für diese Funktion ein erweitertes Führungszeugnis beizubringen. Durch die Gemeinde wird dem Antragsteller eine Bescheinigung zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses ausgehändigt. Dem Antragsteller entstehen dadurch keine Kosten für die Beantragung des Führungszeugnisses. Einträge im Führungszeugnis stehen einer Bestellung zum Jugendfeuerwehrwart entgegen. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr können einen Sprecher derselben entsprechend wählen. Das Wahlergebnis ist dem Ausschuss der Gemeindefeuerwehr zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart bestellt die Jugendgruppenleiter im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss. Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Gemeindefeuerwehrleitung und dem Gemeindefeuerwehrausschuss. Er muss Angehöriger der aktiven Abteilung sein und einen Abschluss als Truppführer sowie eine Mindestdienstzeit von 3 Jahren in der Freiwilligen Feuerwehr Heinsdorfergrund und den vorgeschriebenen Jugendgruppenleiterlehrgang absolviert haben.

5) Entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilung als Quelle des Nachwuchses für die aktive Abteilung ist der Jugendfeuerwehrwart und der Sprecher der Jugendfeuerwehr in die Arbeit der Gemeindefeuerwehrleitung einzubeziehen.

6) Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht, bei der Gestaltung der Jugendarbeit mitzuwirken. Er ist verpflichtet, an den Übungen und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, die Anordnungen seines Jugendgruppenleiters, des Jugendfeuerwehrwartes und des Gemeindefeuerwehrleiters zu befolgen und die Kameradschaft innerhalb der Jugendabteilung zu pflegen und zu fördern.

§ 8

Altersabteilung

1) Die Altersabteilungen dienen der Kameradschaftspflege. In die Altersabteilungen können ehemalige aktive Angehörige der Freiwilligen bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst der Feuerwehr ausgeschieden sind.

Eine Übernahme bei einer Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes aus wichtigem Grund entfällt.

2) Die Leiter der Altersabteilungen werden von ihren Angehörigen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 9

Ehrenmitglieder

1) Mitglieder der Ehrenabteilungen der Ortsfeuerwehren: Die Ortswehrleiter können auf Antrag des Feuerwehrausschusses der Ortsfeuerwehr verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Ortsfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen des Ortsteils verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehr ernennen.

2) Ehrenmitglieder der Gemeindefeuerwehr Heinsdorfergrund:

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr Heinsdorfergrund ernennen.

§ 10

Gremien der Feuerwehr

1) Gremien der Freiwilligen Feuerwehr Heinsdorfergrund sind:

- die Hauptversammlung
- die Gemeindefeuerwehrleitung
- der Gemeindefeuerwehrausschuss

2) Gremien der Ortsfeuerwehren sind:

- die Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehren
- die Ortswehrleitungen und
- die Ausschüsse der Ortsfeuerwehren

§ 11

Gemeindefeuerwehrausschuss

1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus:

- dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden,
- den 2 Stellvertretern des Gemeindefeuerwehrleiters
- den Ortswehrleitern,
- dem Jugendfeuerwehrwart

als stimmberechtigte Mitglieder.

Die Stellvertreter der Ortswehrleiter nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.

2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindefeuerwehrleiters. Der Ausschuss behandelt Fragen der Finanzplanung, der Organisation sowie der Dienst- und Einsatzplanung für die Freiwillige Feuerwehr.

3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses, spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag unter Übersendung der Tagesordnung, schriftlich ein. In dringenden Fällen kann der Feuerwehrausschuss ohne Frist und formlos einberufen werden.

Der Ausschuss ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt. Sonst sollte der Ausschuss im Jahr mindestens 2 Tagungen durchführen.

4) Empfehlungen des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Über das Ergebnis der Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen.

5) Die Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen. Der Bürgermeister bzw. sein Vertreter sind dazu einzuladen.

§ 12

Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr und der Ortsfeuerwehren

1) Jährlich ist mindestens eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Gemeinde- bzw. Ortsfeuerwehr durchzuführen. Die Hauptversammlung wird durch einen im Vorfeld durch den jeweiligen Ausschuss bestimmten Ver-

sammlungsleiter geführt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde- bzw. Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Gremien zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

In der Hauptversammlung hat der Gemeinde- bzw. Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeinde- bzw. Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

In der Hauptversammlung werden die jeweiligen Gremien der Gemeinde- bzw. Ortsfeuerwehr gewählt.

2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeinde- bzw. Ortswehrleiter einzuberufen. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Gemeinde bzw. Ortsfeuerwehr mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

Die ordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen der Gemeinde- bzw. der Ortsfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Gemeinde- bzw. Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Angehörigen der Gemeinde- bzw. der Ortsfeuerwehr schriftlich, unter Angabe der Gründe, gefordert wird. Die außerordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Gemeinde- bzw. Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist.

4) Über die Hauptversammlung ist innerhalb einer Woche eine Niederschrift zu fertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 13

Ausschuss der Ortsfeuerwehr

1) Der Ausschuss der Ortsfeuerwehr besteht aus:

- dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter des Ortswehrleiters
- dem Gerätewart
- dem Leiter der Altersabteilung und Ehrenabteilung
- entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Feuerwehr (je angefangene 10 aktive Angehörige - 1 Ausschussmitglied) in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Letztere werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

2) Der Ortsfeuerwehrausschuss sollte 2-mal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

3) Bei Notwendigkeit kann der Gemeindefeuerwehrleiter zu den Beratungen eingeladen werden.

4) Der Ausschuss der Ortsfeuerwehr erarbeitet Vorschläge die Wehr betreffend und fasst Beschlüsse zur Dienstplanung und soweit zutreffend zur Organisation der Ortsfeuerwehr. Der Ausschuss der Ortsfeuerwehr ist bei Neuaufnahmen in die Freiwillige Feuerwehr anzuhören, er schlägt vor bzw. bestätigt entsprechend dieser Satzung in Personalangelegenheiten.

5) Die Beschlüsse des Ausschusses der Ortsfeuerwehr werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Beratungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14

Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr

1) Die Freiwillige Feuerwehr Heinsdorfergrund wird vom Gemeindeführer und seinen 2 Stellvertretern ehrenamtlich geführt. Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr Heinsdorfergrund verantwortlich.

2) Die Ortsfeuerwehren werden vom jeweiligen Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter geführt. Die Ortswehrleiter sind für die Leistungsfähigkeit der entsprechenden Ortswehr verantwortlich.

3) Um die Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr Heinsdorfergrund sicherzustellen, kann der Gemeindeführer die erforderlichen Arbeitsanweisungen erlassen. Dienstanweisungen von grundsätzlicher Bedeutung erlässt der Bürgermeister.

4) Der Gemeindeführer, die Ortswehrleiter und die stellvertretenden Ortswehrleiter werden im Rahmen der jeweiligen Hauptversammlung durch die aktive Abteilung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Stellvertreter des Gemeindeführers sind die Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehren, welcher der Gemeindeführer nicht angehört.

5) Gewählt werden kann nur, wer der Freiwilligen Feuerwehr Heinsdorfergrund mindesten 3 Jahre aktiv angehört, über die für diese Dienststellung nach den entsprechenden Vorschriften erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die nach erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Liegen die fachlichen Voraussetzungen nicht vor, sind diese in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Amtsantritt zu erlangen.

6) Wahlvorschläge zum Gemeinde- bzw. Ortswehrleiter und den Stellvertretern werden auf Antrag vom Gemeindefeuer- bzw. Ortsfeuerwehrausschuss erstellt. Nach erfolgter Wahl sind der Gemeinde- bzw. Ortswehrleiter und die Stellvertreter durch den Gemeinderat zu bestätigen und für die Dauer ihrer Amtszeit vom Gemeinderat zu berufen. Analog trifft dies auch für die Abwahl zu.

7) Der Gemeinde- bzw. die Ortswehrleiter und die Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten, vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Freiwilligen Feuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehr- bzw. des Ortsfeuerwehrausschusses der jeweiligen Ortswehr Feuerwehrangehörige als Wehrleiter oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers.

Die Wahlperiode bei Nachwahl infolge des vorzeitigen Ausscheidens eines Ortswehrleiters oder dessen Stellvertreters ist auf die eigentliche Wahlperiode, der nicht neu zu wählenden Wehrleitungsmitglieder begrenzt. Dies gilt nicht, wenn die gesamte Wehrleitung neu gewählt werden muss. Die Wahlperiode aller Wehrleitungsmitglieder sollte immer einen gemeinsamen Zeitraum umfassen.

8) Der Gemeindeführer und die Ortswehrleiter für ihre Ortswehr sind insbesondere verantwortlich:

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr hinzuwirken,

- die Dienst- und Ausbildungspläne entsprechend der Rahmenbedingungen aufzustellen und dem Ausschuss der Gemeinde- bzw. Ortswehr zur Beschlussfassung vorzulegen,
- der Gemeindeführer hat die Tätigkeit der Ortswehrleiter und der Ortswehrleiter die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken, für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei Einsatz von minderjährigen Feuerwehrangehörigen die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen,
- Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister zuzuarbeiten,
- sofortige Maßnahmen hinsichtlich der Beanstandungen zu treffen, um die Beanstandungen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu beseitigen.

9) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

10) Die Aufgaben des Stellvertreters des Ortswehrleiters sind:

- die Dienst- und Einsatzplanung auf der Grundlage der Beschlüsse des Ausschusses der Freiwilligen Feuerwehr durchzusetzen und ableitend die Aus- und Fortbildung in dieser Wehr zu organisieren.

11) Die Stellvertreter haben den jeweiligen Wehrleiter bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen. Bei Abwesenheit des Wehrleiters wird dieser mit allen Rechten und Pflichten durch die Stellvertreter vertreten.

12) Der Wehrleiter und die Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 dieses Paragraphen geforderten

Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Gemeinde- bzw. Ortsfeuerwehrausschusses abberufen werden. Gegenüber dem Gemeindeführer hat der Bürgermeister die gleichen Befugnisse wie der Ortswehrleiter nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung gegenüber Angehörigen der Ortsfeuerwehr.

§ 15

Unterführer der Freiwilligen Feuerwehr

1) Die Unterführer setzen sich aus den Zug- und Gruppenführern zusammen. Die Anzahl der Unterführer ergibt sich aus der erarbeiteten Struktur im Brandschutzbedarfsplan.

2) Als Unterführer dürfen nur Angehörige der Feuerwehr bestellt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen nachgewiesen werden. Unterführer sind vom jeweiligen Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss zu bestellen.

3) Der Ortswehrleiter kann nach Anhörung des Ausschusses der Ortsfeuerwehr die Bestellung widerrufen.

4) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen des Vorgesetzten aus.

§ 16

Gerätewarte

1) Die Gerätewarte haben die Ausrüstungen und die Einrichtungen der Ortsfeuerwehren zu verwahren und zu warten.

Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen bzw. zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Wehrleiter zu melden bzw. umgehend eine Mängelbeseitigung zu veranlassen.

2) Für die Aufgaben im Atemschutz kann ein Atemschutzbeauftragter, ein Gerätewart für Bekleidung sowie ein Funkgerätewart in den Freiwilligen Feuerwehren bestellt werden. Die Möglichkeit der Bestellung richtet sich nach der vorgegebenen Struktur.

3) Die Gerätewarte werden vom Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss bestellt bzw. abberufen.

§ 17 Wahlen

1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind durch einen, vom jeweiligen Wehrleiter beauftragten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu leiten.

Die Wahlberechtigten bestimmen weiterhin zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter auch die Stimmenauszählung vornehmen. Die durchzuführenden Wahlen zusammen mit den Wahlvorschlägen sind mindestens 2 Wochen vorher den Wahlberechtigten bekannt zu geben.

Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben die Wahlberechtigung nur für die Wahl des Sprechers der Jugendfeuerwehr.

Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn die Festlegungen gem. § 12 dieser Satzung erfüllt sind. Entsprechendes gilt bei Abwahl.

2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit einfacher Mehrheit der Wahlberechtigten der Versammlung die Wahl offen erfolgen.

3) Die Wahl des Gemeinde- bzw. der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter sowie der Kassenprüfer erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

4) Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses der Ortsfeuerwehr ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ausschuss der jeweiligen Ortsfeuerwehr sind diejenigen Angehörigen dieser Wehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

5) Die Wahl von Funktionen durch den Ausschuss der Ortsfeuerwehr erfolgt in getrennten Wahlgängen und nach dem Prinzip der Stimmenmehrheit.

6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Kenntnisnahme zu übergeben.

8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeinde- bzw. Ortswehrleiters oder der Stellvertreter nicht zustande, dann ist vom jeweiligen Feuerwehrausschuss eine Liste der Angehörigen dieser Wehr dem Bürgermeister vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen infrage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 14 Abs. 7 dieser Satzung den Gemeinde- bzw. Ortswehrleiter, die Stellvertreter ein.

§ 18 Art und Umfang der Entschädigung

1) Die Wehrleiter und ihre Stellvertreter sowie die anderen Feuerwehrdienstleistenden der Freiwilligen Feuerwehr Heins-

dorfergrund, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine gemäß Anlage 1 Pkt. 1 ausgewiesene monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung.

2) Die Angehörigen der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen nach den Festlegungen der Anlage 1 Pkt. 2 nach einem Durchschnittssatz ersetzt. Mindestvoraussetzung ist eine Dienstbeteiligung an 12 Ausbildungs- und Übungsdiensten.

3) Die Angehörigen der Feuerwehr, die sich im Einsatz befinden, erhalten nach Anlage 1 Pkt. 3 die festgelegten Entschädigungen für den erhöhten Aufwand. Weiterhin erhalten nach Anlage 1 Pkt. 4c Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die mit der Durchführung von Brandsicherheitswachen nach dem SächsBRKG beauftragt sind, für deren Ableistung eine festgelegte Entschädigung.

4) Für Dienstreisen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren gelten die analogen Bestimmungen wie für Angehörige der Gemeindeverwaltung.

5) Der Abrechnungszeitraum für die jährliche Entschädigung nach Anlage 1 Pkt. 2 und 3 wird jeweils vom 01. November des Jahres bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres festgesetzt und wird als Einmalzahlung gewährt. Anträge auf Entschädigung sind durch die Ortswehrleiter über den Gemeindefeuerwehrleiter bis zum 15. November eines jeden Jahres für den jeweils abgelaufenen Abrechnungszeitraum in der Gemeindeverwaltung einzureichen. Diese Einmalbeträge sind bis 15. Dezember des jeweiligen Jahres auszuzahlen.

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach Anlage 1 Punkt 1 erfolgt monatlich.

Anträge für die Jubiläumszuwendung für langjährige Angehörige nach Anlage 2 Pkt. 1 sind durch den Gemeindefeuerwehrleiter bis zum 15. November des jeweiligen Jahres bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Auszahlung erfolgt bis zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres.

§ 19 Schlussbestimmungen

1) Der Bürgermeister und/oder der Gemeindefeuerwehrleiter ist ermächtigt, Arbeitsanweisungen zur Durchführung dieser Satzung zu erlassen.

2) Die in Anlage 1 in den Punkten 1, 2 und 3 sowie in Anlage 2 Pkt. 1 aufgeführten Entschädigungsleistungen werden erst im Jahr 2025 wirksam.

3) Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Heinsdorfergrund vom 09.12.2024 aufgehoben und tritt damit außer Kraft.

Heinsdorfergrund, 15.09.2025


Unterschrift Bürgermeister

Dick, Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1**zur Feuerwehrsatzung der Gemeinde Heinsdorfergrund vom 15.09.2025**

1. Gemäß § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung in der jeweils geltenden Fassung i. V. mit § 19 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Heinsdorfergrund wird für Feuerwehrangehörige, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, folgender pauschaler Aufwandsersatz pro Monat festgelegt:

Gemeindewehrleiter	90,00 Euro
Ortswehrleiter mit der weiteren Funktion	
Stellvertretender Gemeindewehrleiter	75,00 Euro
Ortswehrleiter	60,00 Euro
Stellvertretender Ortswehrleiter	35,00 Euro
Gerätewart	30,00 Euro
Jugendfeuerwehrwart	50,00 Euro
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	35,00 Euro

Diese o. g. Beträge sind Höchstsätze. Die entsprechenden Ausschüsse (je nach Anhörungs- bzw. Einvernehmungspflicht) können leistungsbedingt Abstriche festlegen. Haben Angehörige 2 Funktionen, erhalten sie nur die höher bewertete Funktionsentschädigung. Die o. g. Beträge werden monatlich gewährt.

2. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten, die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen nach einem Durchschnittssatz ersetzt, der für jeden Angehörigen der aktiven Abteilung mit Ausnahme, der unter Punkt 1 genannten 50,00 Euro pro Kalenderjahr beträgt. Voraussetzung ist der § 6 Abs. 2, Punkt 1 dieser Satzung.

Atemschutzgeräteträger mit uneingeschränkter Tauglichkeit im zurückliegenden Jahr erhalten jährlich (zusätzlich zu anderen Entschädigungen) 50,00 Euro.

3. Gemäß § 19 Abs. 3 der Feuerwehrsatzung werden bei Einsätzen folgende Pauschalsätze angewandt:

a) Pauschale Vergütung

Jeder Einsatz wird mit einem pauschalen Aufwandsersatz in Höhe von 5,00 Euro vergütet. Unmittelbar anschließende Ein-

sätze werden nicht vergütet. Ist die Einsatzdauer über 4 Stunden, gibt es zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 15 Euro für die besonderen Mehrbelastungen.

Bei höheren Belastungen, z. B. entsprechende Arbeit unter Atemschutz, Hitzeschutz bzw. extremen Witterungsbelastungen hat der Einsatzleiter die Ausgabe von Getränken zu veranlassen. Liegt die Einsatzzeit unter 4 Stunden bzw. wird das Gerätehaus besetzt, legt der Einsatzleiter die Ausgabe von Getränken und Speisen fest.

Bei länger andauernden Einsätzen (über 4 Stunden) ist vom Einsatzleiter eine Einsatzverpflegung zu organisieren. Die entsprechenden Kosten trägt die Gemeinde.

Sind andere Kräfte, z. B. Einheiten des Rettungsdienstes, Katastrophenschutz und Polizei mit im Einsatz, kann die Verpflegung mit von der Gemeinde übernommen werden. Erfolgt eine ausreichende kostenlose Verpflegung durch Dritte, entfällt dieser Punkt 4.

b) Ruhezeiten

Bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr in der Nacht vor Werktagen, in der Zeit

von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr können diese Angehörigen die im Einsatz befindliche Zeit als Ruhezeit nachholen. Diese Zeit des Arbeitsausfalls wird hinsichtlich der Freistellung wie aktive Einsatzzeit bewertet.

c) Brandsicherheitswachen durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

Für die Ableistung von behördlich angeordneten Brandsicherheitswachen erhält jeder Angehörige der Brandsicherheitswache einen pauschalen Aufwandsersatz von 10 Euro je Stunde Wachdienst. Angefangene Stunden werden minutengenau abgerechnet.

Anlage 2**zur Feuerwehrsatzung der Gemeinde Heinsdorfergrund vom 15.09.2025**

Gemäß § 6 Abs. 4 der Feuerwehrsatzung werden zur Anerkennung langjähriger Dienstertüfung in der Freiwilligen Feuerwehr nachfolgende Einmalzahlungen gewährt:

a) für 10 Jahre Dienst	25,00 Euro
b) für 25 Jahre Dienst	50,00 Euro
c) für 40 Jahre Dienst	75,00 Euro
d) für 50 Jahre Dienst	100,00 Euro
e) für 60/70 Jahre Dienst	50,00 Euro

Die vorstehend abgedruckte Bekanntmachung zur Feuerwehrsatzung der Gemeinde Heinsdorfergrund wurde aufgrund § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung bereits am 04.11.2025 unter <https://www.heinsdorfergrund-vogtland.de/buergerservice/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Aus dem Gemeinderat

Gemeinderatssitzung am 20.10.2025

Beschluss zur Annahme von Spenden

VIII/2025/0080/HDGGR

Beschluss-Nr.: 26/25

Der Gemeinderat beschließt die Annahme folgender Spenden:

Stiftung der Sparkasse Vogtland	500,00 €	Projekt Bürgerpreis 2025
Gt Oberflächen GmbH	1.742,40 €	Sachspende farbiges Papier A4, VE 500 Blatt, 198 Pakete
Anonym	326,36 €	Spende für Jugendgemeinderat
Ursula Kneifel	500,00 €	Spende für Weihnachten Grundschule Hauptmannsgrün

Vorhabensbeschluss zur Umgestaltung der Abflusssituation Mühlteich, Waldstraße, Gemarkung Unterheinsdorf

VIII/2025/0079/HDGGR

Beschluss-Nr.: 27/25

Der Gemeinderat beschließt:

- 1.) die Umgestaltung der Abflusssituation gemäß Anlage zu realisieren.
- 2.) die Bürgermeisterin zu ermächtigen, die Vergabe der Bauleistungen vorzunehmen.

Beschluss der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung - Gemeinde Heinsdorfergrund

VIII/2025/0078/HDGGR

Beschluss-Nr.: 28/25

Der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung – Gemeinde Heinsdorfergrund.

Gemeinderatssitzung am 03.11.2025

Beschluss zu Vergabeverfahren der Planungsleistungen Projekt „Neubau FFw – Gerätehaus“ im OT Oberheinsdorf

VIII/2025/0083/HDGGR

Beschluss-Nr.: 29/25

Der Gemeinderat beschließt die erforderlichen Planungsleistungen zum Bauvorhaben „Neubau FFw-Gerätehaus“ im OT Oberheinsdorf wie folgt zu vergeben:

1. Für die Planungsbereiche Objektplanung Hochbau (Architektur), technische Gebäudeausstattung (Elektrotechnik (einschl. Außenbeleuchtung), Informationsnetze, Heizung, Lüftung, Sanitär) und Tragwerksplanung als Gesamtvergabe im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb europaweit auszuschreiben.
2. Die Planungsleistungen für Frei- und Verkehrsanlagen sollen über eine freihändige Vergabe beauftragt werden.

Informationen

Information aus der Gemeindeverwaltung



Baumfäll-/Gehölzschnitanträge können ab sofort auch Online eingereicht werden.

Nutzen Sie dafür bitte folgenden Link:

<https://amt24.sachsen.de/zufi/leistungen/6000946?plz=08468&ags=14523150>

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ihre Gemeinde

Schichtwechsel mal ganz anders

Die Firma Thermofin GmbH hat es ermöglicht. Auszubildende der Firmen im Gewerbegebiet Heinsdorfergrund, junge Leute aus Gymnasium und benachbarten Mittelschulen waren eingeladen, zum „Schichtwechsel“ am 23.10.2025 in den Räumen der Firma Thermofin.

Ziel war es unseren jungen Leuten ein Angebot zwischen Freizeit und Ausbildung zu machen.



Das hat an diesem Abend, Dank der perfekten Organisation von Robert Seidel wunderbar geklappt. An 7 von ihm ausgefüllten Stationen konnten sich 35 junge Leute aufgeteilt in 7 Teams mit Geschicklichkeit und Köpfchen messen. Das funktionierte natürlich nur mit einer guten Abstimmung, auch wenn man sich noch nicht kannte.

Die Ausgestaltung der Stationen übernahmen einige Firmen aus unserem Gewerbegebiet und der Stadt Reichenbach.

Mit viel Spaß waren die Ausbilder und Vertreter, sogar mancher Chef, der Firmen Mahle GmbH & Co.KG, Europalogistik GmbH Vogtland, HENNgineered Heinsdorfergrund, DRK Reichenbach, SYS TEC electronics AG, der Stadtverwaltung Reichenbach und Thermofin GmbH bei der Sache. Sie lernten ihre Azubis mal ganz anders kennen und umgekehrt, und sie konnten im Rahmen des lockeren Abends für die Ausbildung in ihren Firmen werben.

Für das leibliche Wohl sorgte die Abschlussklasse des Goethe Gymnasiums Reichenbach. Das gelang wunderbar mit Hotdogs und Getränken von süß bis sauer.

Die Werkhalle wurde von Franziska Stricker und Robert Seidel in ein besonderes Licht gesetzt und schafften mit ihrer Ausgestaltung ein tolles Ambiente.

Sandra Andreas, aus der Geschäftsleitung der Firma Europalogistik GmbH rührte im Vorfeld sehr erfolgreich die Werbetrömmel für diese ganz andere Werbung um die Ausbildung in unserer Region.

Vielen Dank an alle, die diesen, etwas anderen „Schichtwechsel“ möglich gemacht haben. Dank aber auch an alle jungen Leute, die mit Begeisterung dabei waren.

Alle waren begeistert von diesem Event. Es soll nicht das Letzte gewesen sein.

Danke an alle die sich für diese, unsere Sache Zeit genommen haben. Und noch ein großes Dankeschön an die Firmenleitung der Firma Thermofin GmbH für die tolle Location. Einfach einmalig toll.

Bei den jungen Leuten gab es durchweg ein sehr positiver Feedback.

*Die ehrenamtliche Bürgermeisterin
Marion Dick*

Heimatkaler 2026



Der Heimatkalender 2026 für Reichenbach und Umgebung ist ab sofort in der Gemeindeverwaltung käuflich zu erwerben (6,- € pro Stück)

Vorstellung des neu gewählten Kindergemeinderates und Übergabe Bürgerpreis der Sparkassenstiftung an den fleißigen Vorstand des Rentnervereins Heinsdorfergrund

Zur Sitzung des Gemeinderates am 20.10.2025 waren unsere jüngsten und unsere ältesten „Macher“ im Ort eingeladen.

Am 10.09.2025 fand die Wahl des Kindergemeinderates statt. Mit Michelle Kaiser haben wir eine engagierte junge Frau gefunden, die sich dankenswerterweise der Organisation des Kindergemeinderates für die Zukunft annimmt.

Jede der 8 Klassen 1-4 haben in demokratischer Wahl einen Mitschüler in den Kindergemeinderat entsendet.

In der ersten Sitzung fand dann natürlich unter den Kindergemeinderäten die Wahl des/der Kinderbürgermeisters/in statt. Es wurde ein klares Votum für Ida Sophia Burkholdt.

Mutig stellten sich die zur Gemeinderatssitzung anwesenden Kindergemeinderäte und natürlich die gewählte Kinderbürgermeisterin vor.



Die Kindergemeinderäte interessierten sich allerdings auch für die anwesenden Gemeinderäte, die sich daraufhin ebenfalls vorstellten.

Das war ein wunderbarer Austausch und der erste tolle Schritt für eine optimale Zusammenarbeit.

Seit 2015 beschreitet unsere Gemeinde Heinsdorfergrund mit dem etablierten Kindergemeinderat eine Vorreiterrolle. Gut sichtbare, bereits umgesetzte Projekte unterstreichen das sehr erfolgreiche Wirken unserer Kinder.

Nach unseren Kindern standen unsere Senioren im Mittelpunkt. Der Vorstand in Vertretung von Erika und Heinz Hohmuth sowie Christa und Heinz Werner unseres Rentnervereins Heinsdorfergrund e.V. konnten den tollen Bürgerpreis der Stiftung der Sparkasse Vogtland entgegennehmen.



Hochverdient ist diese Geldspende der Sparkasse an unsere Senioren gegangen. Seit vielen Jahren werden zur Freude unserer Senioren und Seniorinnen monatlich Veranstaltungen, Ausflüge und kurze Reisen organisiert. Das ist ein nicht hoch genug zu lobendes Engagement des Vereinsvorstandes.



Es bot sich an diesem Abend an, unsere Jüngsten und unsere Junggebliebenen in einem gemeinsamen Foto zu vereinen. Es ist einfach wunderbar zu sehen, wie breit das ehrenamtliche Engagement aufgestellt ist und durch alle Generationen getragen wird.

Vielen Dank allen die dabei mitwirken und unterstützen.

Eure ehrenamtliche BMin
Marion Dick

Weshalb eine Vorsorgevollmacht & Co. wichtig sind



Am 28.10.2025 fand im Gemeindezentrum eine Informationsveranstaltung zu den Themen Vorsorge- und Betreuungsvollmacht sowie Patientenverfügung statt. Da Frau Börner von der Betreuungsbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis kurzfristig krankheitsbedingt absagen musste, stellte Frau Fontanyi vom Betreuungsverein Reichenbach e.V. alles Wichtige zu diesen Themen am Abend vor und gab den Anwesenden einen Einblick in Ihre tägliche Arbeit als Betreuerin. Vielen Dank für die interessanten Ausführungen! Auch im Nachgang der Veranstaltung beantwortete Frau Fontanyi persönliche Anfragen gerne.

Wir danken auch dem Jugendgemeinderat, der mit Getränken und Snacks die Besucher auch kulinarisch versorgte und verwöhnte.

In der Gemeindeverwaltung liegen kostenlos Broschüren zu diesem Themengebiet sowie Vorsorgevollmachten vom Landratsamt Vogtlandkreis aus. Die Vorsorgevollmacht kann auch online abgerufen werden unter: https://www.vogtlandkreis.de/media/custom/3434_4808_1.PDF?1738076391

Ihre Gemeinde

Helfen Sie mit – Gebrauchte Ranzen neu gefüllt!

Eine Wartungsfirma der Gemeinde unterstützt das Hilfswerk Global Aid Network (GAIN) u.a. mit der Aktion „Schulranzen packen“.

Wir finden die Aktion sehr toll, denn so mancher noch gut erhaltener Schulranzen steht alleingelassen auf dem Dachboden – es ist aber auch zu schade, ihn wegzuwerfen. Dabei könnte der Schulranzen noch einen guten Zweck erfüllen!



Fördern Sie die Bildungschancen eines Kindes. Nehmen Sie einen gebrauchten, einwandfreien Schulranzen und füllen ihn mit allem, was ein Schulkind braucht (Wert: 10 bis 30 €). Geben Sie so Menschen Hoffnung auf eine bessere Zukunft.

Grundausstattung

3 Schreib- und 3 Rechenhefte (Din A4)

2 Schreibblöcke

1 Zeichenblock (Din A4)

ein gefülltes Mäppchen

oder ein leeres Mäppchen plus: 1 Packung Buntstifte, 1 Packung Filzstifte, 3 Bleistifte, 2 Radiergummis 1 Spitzer, 3 Kugelschreiber, 1 Lineal

Hygieneartikel: Seife (kein Shampoo oder Duschgel), 1 Zahnbürste, 1 Zahnpasta

Zusatzausstattung

1 Wasserfarbenkasten

5 Pinsel

1 Klebestift

1 Schere

Spielzeug: 1 Plüschtier

Kleidung: T-Shirt, Socken, Mütze, Unterwäsche

Die gefüllten Schulranzen können Sie gerne in der Gemeindeverwaltung abgeben und wir geben Sie an unsere Wartungsfirma nach Chemnitz weiter.

Weitere Informationen zum Projekt finden Sie auch unter: <https://www.wertec.com/img/WERTEC-GAIN-Sammelstelle.pdf> oder gerne auch persönlich in der Gemeindeverwaltung.

Ihre Gemeinde

Schulnachrichten

Flexi Flink Sportwettkampf

Am Mittwoch, den 29.10.2025 ging es für einige Schüler der Grundschule Hauptmannsgrün in die Sporthalle nach Netzschkau zum Flexi-Flink Sportwettkampf. Dort traten sechs Grundschulen aus der Umgebung, in verschiedensten Staffelläufen gegeneinander an. Mit viel Mut und Ehrgeiz kämpften die Besten aus Klasse zwei bis vier gegen die Sportler der anderen Schulen und zeigten dabei ihre bemerkenswerten Leistungen. Von Schnelligkeit, über Sprungkraft bis hin zu Treffsicherheit und Ausdauer war alles dabei. Für ihre tollen Leistungen wurden die Schüler zum Schluss auch mit dem zweiten Platz belohnt und trugen stolz ihre Medaillen nach Hause.



Aktion „Supersammler Sachsenpapier“!

Helfen Sie mit!



Zugunsten unserer Schule sammeln wir weiterhin im Papiercontainer von Fa. Glitzner (Schild-Supersammler) an der Grundschule Hauptmannsgrün -Zufahrt Lehrerparkplatz

Nur Altpapier, Kataloge, Zeitungen, Werbeprospekte etc.

Bitte **kein** Knüllpapier, Papierhandtücher, Karton, Pappe usw.

(4 Container wurden bisher vergütet, danke an alle, die bisher fleißig gesammelt haben)

RAUMBACHBOTE

IMPRESSUM



Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Heinsdorfergrund erscheint monatlich kostenlos für alle Ortsteile.

- Herausgeber, Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster),
An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Gemeindeverwaltung Heinsdorfergrund
Reichenbacher Straße 173, 08468 Heinsdorfergrund
Telefon: 03765 12364, Fax: 03765 14824
E-Mail: heinsdorfergrund@reichenbach-vogtland.de

- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster),
An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,
www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.

Nachrichten aus den Kindereinrichtungen



Herbstzauber bei den Minis

Wir haben den Herbst mit allen Sinnen erlebt. Gemeinsam mit den Kindern haben wir die bunte Jahreszeit entdeckt.

Bei unseren Spaziergängen durch das raschelnde Laub, wurden Kastanien gesammelt und in Pfützen gesprungen. Aber auch in unserm Zimmer zog der Herbst ein: Wir bastelten Kürbisse, Geister, Glückspilze und gestalteten herbstlichen Tischschmuck. Es wurde auch mit Naturmaterial experimentiert.



Unser täglicher Morgenkreis wurde auch der Herbstzeit angepasst. Jeden Tag besuchte uns eine kuschelige Igelhandpuppe. Gemeinsam haben wir die Lieder „Igelchen, Igelchen“ und „Der Herbst ist da“ gesungen und auch ein kleines Herbstgedicht gelernt.



Im Herbst darf natürlich auch eine warme Kürbissuppe nicht fehlen.

Also haben wir unser Mittagessen selbst gekocht.

Die Minis durften die Zutaten eigenständig klein schneiden.

Am Ende hatten wir ein richtig leckeres Mittagessen.

Eure Minis, mit Selina & Jane

Nachrichten von der Feuerwehr

Kameradschaftsabend der FFW Unterheinsdorf

Am 25.10.2025 trafen sich die Kameraden der Unterheinsdorfer Wehr sowie die Vereinsmitglieder des Fördervereins in den Räumen des Gerätehauses an der Reichenbacher Straße. Die Wehrleitung nahm Dies zum Anlass, um sich bei allen anwesenden Kameraden und Mitgliedern aber auch bei allen Familienangehörigen, für die geleistete Arbeit, Geduld und Zeit zu bedanken.

In gemütlicher Runde verbrachten wir einen schönen Abend. Veranstaltungen die man eigentlich viel öfter planen sollte. So kommen lustige Anekdoten aus vergangenen Zeiten ins Gespräch und stärkt die Kameradschaft.



Vereinsnachrichten

www.fcv-hauptmannsgruen.de

FASCHING
im Gemeindezentrum
Am Bahndamm 12 Heinsdorfergrund

**Durch's Dorf hallt es Hagrū Helau,
im Wald feiert heut' der FCV**

Kartenvorverkauf
09:00 Uhr
29.11.2025
und
06.12.2025
Feuerwehr
Hauptmannsgrün
Tel. 037600 564732

14:30 Uhr
07.02.2026 u. 21.02.2026
Kinderfasching

20:00 Uhr
13.02.2026 u. 14.02.2026
Weiberfasching

20:00 Uhr
07.02.2026 u. 21.02.2026
Faschingsball

Für das leibliche Wohl sorgt wie immer bestens
das Team der Bauernstube Oberheinsdorf.

Auf der Veranstaltung werden Fotos gemacht,
mit deren auch späterer Verwendung und Veröffentlichung
sie sich durch den Besuch der Veranstaltung
einverstanden erklären.



SCAN ME



FCV Hauptmannsgrün

Adventswettbewerb 2025

**Liebe Kinder, liebe Eltern und Großeltern,
Onkel's und Tanten, liebe Geschwister!**

Bald ist Weihnachten, dafür wird sicher wieder alles festlich geschmückt sein.

**Und das ist Eure Aufgabe in diesem Jahr:
Ihr sollt den Baumschmuck für Euren Weihnachtsbaum
selbst basteln.**



Erlaubt sind alle Materialien die Euch geeignet erscheinen. Sicher habt Ihr gute Ideen und es entstehen wieder so schöne Sachen wie in den letzten Jahren!

Mitmachen können alle Kinder bis 12 Jahre. Bitte gebt Eure Basteleien, versehen mit Name, Alter und Adresse, bis zum 27.11.2025 bis 12:00 Uhr im Gemeindeamt oder am 29.11.2025 bis 14:00 Uhr im Gemeindezentrum ab.



Zum Adventsmarkt könnt Ihr auf der großen Bühne in der Raumbachtanne alle Basteleien anschauen und bewerten. Auf alle Teilnehmer wartet wieder eine Überraschung. Viel Spaß!

Euer Heimatverein Heinsdorfergrund e.V.



Herbstwanderung 2025 – Historischer Dorfrundgang durch Hauptmannsgrün

In diesem Jahr stand unsere traditionelle Herbstwanderung unter einem besonderen Motto „Historischer Dorfrundgang“. Bei schönem Herbstwetter trafen sich zahlreiche Teilnehmer am Schweizerhaus, wo der Rundgang seinen Anfang nahm. Dort wurde feierlich auf ein neues Schil hingewiesen, das über die Geschichte des Hauses und seine frühere Bedeutung im Dorfleben informiert.

Von dort aus führte der Weg weiter zum Haus der ehemaligen Bäckerei.

Viele Teilnehmer erinnerten sich noch lebhaft an Geschichten rund um den alten Bäckermeister, „dr Bäckn Werner“, bei dem es nach getaner Hilfe stets Semmeln mit Senf als kleines Dankeschön gab. Passend dazu dieser Tradition wurde auch bei unsere Wanderung Semmeln mit Senf an alle verteilt – ein schöner, nostalgischer Moment.

Der historische Rundgang führte im Anschluss weiter zur alten Mühle und zu den Orten, an denen sich einst die fünf Wirtshäuser unseres Dorfes befanden. An jeder Station gab es kleine Geschichten und Erinnerungen aus vergangenen Zeiten zu hören, die eindrucksvoll zeigten, wie lebendig das Dorfleben einst war.

Ein weiterer Halt war an unserer Schule, die für viele eine besondere Station darstellte. Hier wurden Erinnerungen an die eigene Schulzeit in Hauptmannsgrün wach – an strenge Lehrer, fröhliche Pausen und an den Wandel, den das Schulwesen im Laufe der Jahre erlebt hat.

Zum Abschluss erreichte die Gruppe das alte Gemeindeamt, das bis zur Wende die Verwaltungsräume des Dorfes beherbergte. Hier endete der geschichtliche Teil des Rundganges, bevor es zum gemütlichen Ausklang auf dem Sportplatz Hauptmannsgrün ging.

Bei Kaffee und frisch gebackenen Kuchen, selbstgemachten Speckfettbommen und verschiedenen Getränken ließen die Teilnehmer den Tag in geselliger Runde ausklingen. Viele nutzten die Gelegenheit, weitere Erinnerungen auszutauschen und neue Geschichten aus der Dorfgeschichte zu teilen.

Ein herzliches Dankeschön gilt allen Organisatoren, Helfern und Teilnehmern, die diesen abwechslungsreichen und geschichtsträchtigen Nachmittag möglich gemacht haben. Es war ein schöner Beweis dafür, dass Geschichte lebendig bleibt, wenn man sie gemeinsam erlebt.

In diesem Sinne - Euer Dorf-Club Hauptmannsgrün



Beeindruckende Erfolge für die SpVgg Heinsdorfergrund 02 bei den Kreismeisterschaften

Unterheinsdorf – Die Tischtennis-Kreismeisterschaften am 3. Oktober 2025 waren für die SpVgg Heinsdorfergrund 02 ein voller Erfolg. Die Spielerinnen und Spieler des Vereins zeigten herausragende Leistungen und sicherten sich zahlreiche Podestplätze in den Damen- und Herrenwettbewerben.

Im Damen Einzel überzeugte Sandra Licht-Großpietzsch mit einem starken Auftritt und wurde Vizemeisterin. Im Herren Einzel erspielte sich Felix Schrapps einen hervorragenden dritten Platz.

Besonders erfolgreich war Alexander Günther, der im Herren B Einzel den Kreismeistertitel nach Heinsdorfergrund holte. Im Mixed Doppel erreichten Lea Riedel und Felix Schrapps gemeinsam den zweiten Platz. Auch im Damen Doppel waren die Heinsdorfer stark vertreten: Sandra Licht-Großpietzsch und Lea Riedel wurden Zweite.

Im Herren B Doppel gab es gleich zwei dritte Plätze für die SpVgg Heinsdorfergrund 02: Semino Nico Kögler und Dustin Weise sowie Alexander Günther und Nico Jordan standen gemeinsam auf dem Podest.

Den größten Triumph feierten Felix Schrapps und René Seidel, die im Herren Doppel den Kreismeistertitel für die SpVgg Heinsdorfergrund 02 errangen.

Die Vielzahl der Podestplätze unterstreicht die erfolgreiche Nachwuchsarbeit und das hohe sportliche Niveau des Vereins. Herzlichen Glückwunsch an alle Teilnehmenden für ihren Einsatz und die tollen Ergebnisse!



Podium Damen-Doppel: Vizemeister Sandra Licht-Großpietzsch und Lea Riedel



Podium Herren A-Doppel: Platz 1 für René Seidel und Felix Schrapps



Podium Herren B: Sieger Alexander Günther



Podium Herren B-Doppel: geteilter Platz 3 für Dustin Weise mit Semino Kögler, Alexander Günther mit Nico Jordan

Bei den diesjährigen Nachwuchsmeisterschaften des Kreissportverbandes Vogtland sorgten die jungen Talente der SpVgg. Heinsdorfergrund 02 für zahlreiche Erfolge und Podestplätze. Besonders in den Altersklassen U13 und U15 zeigten die SpielerInnen des Vereins ihr Können und ihre Vielseitigkeit.

Im Wettbewerb der U13-Mädchen erreichte Alina Bauer einen starken dritten Platz im Einzel und belegte gemeinsam mit Victoria Kupke ebenfalls den dritten Rang im Doppel.

Bei den U13-Jungen sicherte sich Anton Schubert den siebten Platz im Einzel und wurde im Doppel mit Nils Albert Zweiter. In der Altersklasse U15 glänzte Paul Schenker mit einem dritten Platz im Einzel und einem fünften Platz im Doppel (mit Leon Weise).

Auch bei den ältesten Jungen (U19) war Paul Schenker vertreten und erreichte den neunten Platz im Einzel sowie im Doppel mit Hannes-Lennardt Gerber.



Partystimmung zum Oktoberfest und leuchtende Kürbisse zur Kürbispacht

O'zapft war's zum 2. Oktoberfest am 25.10.2025 im Gemeindezentrum, welches durch unseren Verein organisiert wurde. Die Partyband LTR-live sorgte für tolle Stimmung. Schick herausgeputzt in Dirndl und Lederhose feierten wir mit euch bis in die frühen Morgenstunden.



gerfeuer stehen und den ein oder anderen Plausch halten, das ist es, was unser Dorfleben ausmacht. Das kleine Showprogramm der AWO Kita „Löwenzahn“ rundete den Abend ab. Und natürlich wurden die schönsten Kostüme und bestgeschnitzten Kürbisse prämiert.



Mystisch war es wieder bei unserer Kürbispacht am 30.10.2025 am Mühlteich. Gemütlich bei kulinarischen Leckereien am La-

Wir bedanken uns bei allen Besuchern, Vereinsmitgliedern, Helfern, Sponsoren, dem Team von Susi's Bauernstube, Carsten Grimm von Getränke Hermann sowie der Gemeindeverwaltung und dem Bauhof Heinsdorfergrund.

Eileen Hascher - im Namens des FCV Hauptmannsgrün e. V.

Kirchliche Nachrichten

Termine der Landeskirchlichen Gemeinschaft

Jahreslosung 2025: PRÜFT ALLES UND BEHALTET DAS GUTE.

1. Thessalonischer 5, 21

Bibelgesprächskreis: Dienstag, 02.12.2025, 19.30 Uhr

Frauenstunde: Dienstag, 18.11.2025, 19.30 Uhr

Termine vom



November / Dezember 2025

GOTTESDIENSTE

16. November • Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres

10.00 Uhr **Waldkirchen:** Gottesdienst mit WIRs(w)ing-Chor, Kindergottesdienst

19. November • Buß- und Betttag

10:00 Uhr **Waldkirchen:** Gottesdienst, Kindergottesdienst

23. November • Letzter So. des Kirchenjahres - Ewigkeits-sonntag

10:00 Uhr **Waldkirchen:** Gottesdienst, mit Abendmahl und Kirchenchor, Kindergottesdienst

14:00 Uhr **Irfgsgrün:** Gottesdienst mit Abendmahl

30. November • 1. Advent

10:00 Uhr **Waldkirchen:** Familiengottesdienst

7. Dezember • 2. Advent

10.00 Uhr **Irfgsgrün:** Gottesdienst

14. Dezember • 3. Advent

17.00 Uhr **Waldkirchen:** Musikalischer Gottesdienst

BESONDERE VERANSTALTUNG

Adventsfeier der Kirchengemeinde Waldkirchen-Irfgsgrün

Mittwoch, 3. Dezember, 15.00 Uhr im Bürgerhaus Oberheinsdorf

Adventsliederblasen am 2. Advent – „Rümlafn“

Der Posaunenchor Waldkirchen-Irfgsgrün trifft sich am 7. Dezember am Nachmittag zum sog. „Rümlafn“, um die Bewohner u.a. in Oberheinsdorf Sonnenhof (ca. um 15 Uhr) mit Advents- und Weihnachtsliedern zu erfreuen.

Öffnungszeiten des Kirchengemeindebüros und der Friedhofsverwaltung

08485 Waldkirchen, Hauptstraße 124, Tel. 037606 2533

Montag 15-18 Uhr

Donnerstag 9-12 Uhr

Mail: kg.waldkirchen_irfgsgruen@evlks.de

Geburtstage

Die Blüte des Lebens hat nichts mit dem Alter zu tun, sondern mit der immer aufkeimenden Freude auf jeden neuen Tag.

Allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde, die im November Ihren Geburtstag feiern, wünschen wir von Herzen viel Gesundheit, Schaffenskraft und ganz viel Freude im neuen Lebensjahr.

Marion Dick
Bürgermeisterin

E. Hohmuth
Vorstand Hauptmannsgrüner
Rentnerverein e.V.



Veranstaltungen

November

- 14.-16.11. Heinsdorfer Kleintierausstellung, Freitag 15.00-18.00 Uhr,
Samstag 10.00-18.00 Uhr u. Sonntag 10.00-13.00 Uhr,
Turnhalle, Alter Schulweg 1, Unterheinsdorf
- 20.11. Dienst „Verkehrsteilnehmerschulung“, FF Hauptmannsgrün,
ab 19.00 Uhr, Gerätehaus, Hauptstraße 79, Hauptmannsgrün
- 20.11. Dienst „Gerätekunde“ FF Oberheinsdorf ab 19.30 Uhr,
Gerätehaus, Reichenbacher Str. 178, Oberheinsdorf
- 20.11. Dienst „TH-Ausbildung“ FF Unterheinsdorf ab 19.30 Uhr,
Gerätehaus, Reichenbacher Str. 15, Unterheinsdorf
- 22.11. Unterheinsdorfer Glühweinparty ab 18.00 Uhr,
Gerätehaus, Reichenbacher Str. 15, Unterheinsdorf
- 23.11. Fußballspiel Herren „SpVgg. Heinsdorfergrund 02 gg. Weischlitz“ ab 14.00 Uhr, Sportplatz am Mühlteich, Hauptmannsgrün
- 24.11. Öffentliche Sitzung Gemeinderat Heinsdorfergrund ab 18.00 Uhr, Aula Grundschule, Hauptstraße 55, Hauptmannsgrün
- 25.11. Prosecco & Perspektiven 2.0 – Die „Mädelsrunde“ mit der Bürgermeisterin mit Adventskranzbasteln ab 19.00 Uhr,
Aula Grundschule, Hauptstraße 55, Hauptmannsgrün
- 26.11. Öffentlicher Dorf-Stammtisch Hauptmannsgrün ab 19.00 Uhr,
Sportlerheim Mühlteich, Hauptmannsgrün
- 27.11. Aufbau Adventsmarkt Heimatverein Heinsdorfergrund e.V.
ab 16.00 Uhr, Gemeindezentrum, Am Bahndamm 12, Oberheinsdorf
- 28.11. Aufbau Adventsmarkt Heimatverein Heinsdorfergrund e.V.
ab 16.00 Uhr, Gemeindezentrum, Am Bahndamm 12, Oberheinsdorf
- 29.11. Adventsmarkt Heimatverein Heinsdorfergrund e.V. und Traditionsverein Rollbockbahn e.V. ab 14.00 Uhr,

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 12. Dezember 2025

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Freitag, der 28. November 2025

Annahmeschluss für Anzeigen:
Dienstag, der 2. Dezember 2025, 9.00 Uhr



LINUS WITTICH Medien KG

Wolfgang Buttkus

Ihre Medienberatung

vor Ort

0151 23425046

wolfgang.buttkus@
wittich-herzberg.de

www.wittich.de
Anzeigen | Beilagen | Druck

30.11. Rollbockschuppen und Gemeindezentrum, Am Bahndamm 10 u. 12, Oberheinsdorf
Fußballspiel Herren „SpVgg. Heinsdorfergrund 02 gg. Kottengrün“ ab 14.00 Uhr, Sportplatz am Mühlteich, Hauptmannsgrün

Dezember

01.12. Öffentliche Sitzung Ortschaftsrat Unterheinsdorf ab 19.30 Uhr,
Gerätehaus, Reichenbacher Str. 15, Unterheinsdorf
04.12. Dienst „Erste Hilfe“, FF Hauptmannsgrün, ab 19.00 Uhr,
Gerätehaus, Hauptstraße 79, Hauptmannsgrün
04.12. Dienst „Gefahren an der E-Stelle“ FF Oberheinsdorf ab 19.30 Uhr,
Gerätehaus, Reichenbacher Str. 178, Oberheinsdorf
04.12. Dienst „Funkausbildung“ FF Unterheinsdorf ab 19.30 Uhr,
Gerätehaus, Reichenbacher Str. 15, Unterheinsdorf
07.12. Adventsgrillen Dorfclub Hauptmannsgrün e.V.
Sportlerheim Mühlteich, Hauptmannsgrün
09.12. Öffentliche Sitzung Ortschaftsrat Hauptmannsgrün ab 18.00 Uhr,
Gaststätte zur grünen Linde, Irfersgrüner Str. 1, Hauptmannsgrün
10.12. Versammlung Heimatverein Heinsdorfergrund e.V. ab 18.00 Uhr,
Gemeindeverwaltung, Reichenbacher Str. 173, Oberheinsdorf
18.12. „Abschlussdienst“ FF Oberheinsdorf ab 19.30 Uhr,
Gerätehaus, Reichenbacher Str. 178, Oberheinsdorf
18.12. Dienst „Jahresausklang“ FF Unterheinsdorf ab 19.30 Uhr,
Gerätehaus, Reichenbacher Str. 15, Unterheinsdorf

— Anzeige(n) —

Abschied nehmen

Das Trauerportal
von LINUS WITTICH

trauer-regional.de
by LINUS WITTICH



BESTATTUNGSHAUS
LANGE

INHABER: KLAUS LANGE | GEPRÜFTER BESTATTER
TAG & NACHT ERREICHBAR
01520 3540202
HARTMANNSDORF · AN DER HAMMERSCHÄNKE 1
RODEWISCH · WERNESGRÜNER STR. 40
WWW.BESTATTUNGSHAUS-LANGE.DE
AUF ALLEN FRIEDHÖFEN ZUGELASSEN

Zeit des Gedenkens

Reichenbach
Kommunales Bestattungswesen

Zwickauer Straße 115 · 08468 Reichenbach
Tel. 03765 13228
www.reichenbach-bestattung.de

Danksagung

„Die Zeit heilt nicht alle Wunden.
Sie lehrt uns nur, mit dem
Unbegreiflichen zu leben.“

Elke Damisch
geb. Schumann
* 27.05.1956 † 04.10.2025

Herzlichen Dank
allen, die sich in stiller Trauer mit uns
verbunden fühlten und uns ihre Anteilnahme
durch Wort, Schrift, Blumen und
Geldzuwendungen entgegenbrachten.

In Liebe und bleibender Erinnerung
ihre Sissy mit Volker und Felix

Reißmann Reisen

...entspannt reisen – sicher ankommen



UNSERE HIGHLIGHTS HERBST/ WINTER 2025/26

- 22.11.2025 Weihnachtliche Busfahrt – für Kinder
- 03.12.2025 Weihnachten im Landschloss Zuschendorf und der Weihnachtsmarkt in Pirna
- 04.12.2025 Chemnitzer Weihnachtsmarkt mit Sinfoniekonzert
- 13.12.2025 Quedlinburg Advent in den Höfen
- 18.12.2025 winterliche Schifffahrt auf der Elbe mit Meißener Weihnachtsmarkt

Vorausschau:

- 20. oder 24.01.2026 Grüne Woche Berlin
- 04.05.2026-09.05.2026 Frühling in Kärnten – wunderschöner Millstätter See

Alle Fahrten finden ab einer Teilnehmerzahl von 20 Personen statt.

Nähere Informationen erhalten Sie bei uns im Reisebüro.

Reißmann-Reisen-Reichenbach

Tel.: 03765 13388

Dr.-Külz-Str. 13 · 08468 Reichenbach · anfrage@reissmann-reisen.de
www.reissmann-reisen-reichenbach.de

SKODA
Service

Mach mal 3

TEILE-
RABATT

x3

3-facher Teilerabatt für ältere Modelle zum 130-jährigen Škoda Jubiläum.

Je älter, umso günstiger: Škoda Modelle ab vier Jahre sparen mit unserem Teilerabatt x3 gleich 3-fach. Die Rechnung ist ganz einfach: Fahrzeugalter in Jahren x 3 = Teilerabatt¹ in Prozent. Ein acht Jahre alter Škoda erhält also 24 % Rabatt auf Škoda Original und Economy Teile. Wir beraten Sie gern.

¹ Bezogen auf unsere Preise für Škoda Original und Economy Teile (ausgenommen Chemie, Lack, Öl). Rabattierung bis maximal 30 %, gilt für Fahrzeuge älter als vier Jahre, bezogen auf das Modelljahr. Das Modelljahr Ihres Škoda nennen wir Ihnen gern. Oder schauen Sie unter www.skoda.de/modelljahr nach. Diese Aktion ist gültig bis 31.12.2025.

Autohaus Zeidler GmbH
 Reichenbacher Str. 39, 08499 Mylau
 T 0376539300
info.mylau@autohaus-zeidler.de
<https://www.autohaus-zeidler.de>

ZEIDLER
DEIN AUTOHAUS

Wechseltermin
Kfz-Versicherung
bis 30. November!

LVM
VERSICHERUNG

Versicherungen & Immobilienfinanzierung

Uwe Heimrath

VERSICHERUNGEN FÜR PRIVAT | GEWERBE | HANDWERK | INDUSTRIE

Büro: Reichenbach im Vogtland | Fritz-Schneider-Str. 22
 Büro: Auerbach | Ziegeleiweg 2

Tel.: 03765 / 3878868 E-Mail: u.heimrath@agentur.lvm.de
 Handy: 0172 / 2779873 Webseite: agentur.lvm.de/heimrath

Verlieb Dich neu in Deine alte **KÜCHE**

Mit **PORTAS**® geht das!

Portas Fachbetrieb Neumann P&P Renovierungsspezialist Vogtland GmbH
 Mylauer Straße 18, 08491 Netzschkau

Besuch uns - nach tel. Anmeldung
 Telefon: 03765-34158
www.neumann-portas.de

Glückwunsch, Sie wohnen im Spargebiet!

Wechseln Sie bis zum 30.11. zur ausgezeichneten Kfz-Versicherung der HUK-COBURG!



Kundendienstbüro
Nicole Gross
 Bahnhofstr. 16
 08468 Reichenbach
 Tel. 03765 5259555
nicole.gross2@HUKvm.de

Vertrauensmann
Jörg-Helmut Schlage
 Dr.-Otto-Just-Str. 52
 08468 Reichenbach
 Tel. 03765 3258952
 Mobil 0160 1718884
joerg-helmut.schlage@HUKvm.de

